

Entwurf zur Änderung von Regelungen der Berufsordnung

Für die 41. Delegiertenversammlung am 29. Juni 2022 ist auf Grund von Art. 64a in Verbindung mit Art. 20 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Berufsordnung vorgesehen (im Sinne von Art. 2 Abs. 5 HKaG).

Aus Gründen der Anschaulichkeit werden im Folgenden die kompletten Normen, in denen auch eine berufsausübungsbeschränkende Änderung beantragt ist dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

(1)¹Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Berufsordnung etwas anderes zulassen.

²Die Durchführung bestimmter Therapiemaßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten oder in besonderen Behandlungsräumen stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. ³Ist eine Behandlung in einer Praxis aufgrund psychischer oder körperlicher Einschränkungen der Patientin oder des Patienten nicht möglich, kann die Behandlung in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch vollständig außerhalb der Praxis stattfinden.

(2)¹Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Niederlassungsorten psychotherapeutisch tätig zu sein. ²Dabei haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(3)¹Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen. ²Auch die Anzeigepflichten gemäß der Meldeordnung der Kammer sind zu beachten.

(4)¹Die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Psychotherapeutin oder den niedergelassenen Psychotherapeuten voraus.^{1,2}Werden in der Praxis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig oder nehmen Personen zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teil, trägt die ~~Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber~~Praxisleitung die berufsrechtliche Gesamtverantwortung. ^{2,3}Die Patientinnen und Patienten müssen über die die Heilkunde ausübenden Personen am jeweiligen Ort in geeigneter Weise informiert werden. ^{3,4}Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Kammer auf Verlangen über die am jeweiligen Ort an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Personen und deren Qualifikation zu informieren.

(5)¹Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, an einem eingerichteten Notfalldienst nach Maßgabe des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) teilzunehmen. ²Die Teilnahme an einem Notfalldienst entbindet die behandelnde Psychotherapeutin oder den behandelnden Psychotherapeuten nicht von ihrer oder seiner Verpflichtung, für die Betreuung ihrer oder seiner Patientinnen und Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. ³Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben sich für den Notfalldienst fortzubilden, wenn sie nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit sind.

§ 21 Berufliche Kooperationen

(1)¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften mit anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit Berufsangehörigen anderer verkammerter Berufe zusammenschließen. ²~~Sie dürfen sich zudem zur kooperativen Berufsausübung~~

~~mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie mit Personen zusammenschließen, welche über eine Qualifikation gemäß § 5 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verfügen. ³Die Kammer kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Beschränkungen nach Satz 2 zulassen. ²⁴Für Berufsausübungsgemeinschaften und Zusammenschlüsse zur kooperativen Berufsausübung dürfen nur Gesellschaftsformen gewählt werden, die für den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten rechtlich zulässig sind.~~

- (2)¹Bei den Zusammenschlüssen im Sinne des Absatzes 1 sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen aller zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen. ²Die Fortführung des Namens von nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerinnen und Partnern ist unzulässig.
- (3)Abgesehen von einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer kooperativen Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich an anderen Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.
- (4)Bei allen Formen von Kooperationen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.
- (5)Bei allen Formen von Kooperationen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Beendigung der Kooperation eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten sowie der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglich ist.
- (6)¹Jede teilnehmende Psychotherapeutin und jeder teilnehmende Psychotherapeut haben dafür Sorge zu tragen, dass die psychotherapeutischen

Berufspflichten im Hinblick auf die Kooperation eingehalten werden. ²Eine Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an Kooperationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschränken, ist unzulässig.

- (7)¹Alle Kooperationen im Sinne dieser Vorschrift – gleich in welcher Form – sowie deren Änderungen oder Beendigung sind der Kammer anzuzeigen.
²Kooperationsverträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen, soweit es die Prüfung der Übereinstimmung der Vereinbarungen mit den Vorgaben dieser Berufsordnung im Einzelfall erfordert.